

Verordnung

zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO).

Vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S.561)

in der Fassung der Änderungsverordnungen

vom 12. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 178), vom 22. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 433)

und vom 26. September 2001 (Nds. GVBl. S. 643)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Landesjustizprüfungsamt und allgemeine Vorschriften

- § 1 Besetzung des Landesjustizprüfungsamtes
- § 2 Vorsitz der Prüfungsausschüsse
- § 3 Aufsichtsarbeiten
- § 4 Hausarbeit
- § 5 Mitteilungen über den Prüfling
- § 6 Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten
- § 7 Versäumen von Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfungsgesamtnote
- § 9 Beurkundung des Prüfungsherganges
- § 10 Einwendungsfrist
- § 11 Wiederholung der Staatsprüfungen

Zweiter Abschnitt

Studium und erste Staatsprüfung

- § 12 Hochschulstudium
- § 13 Anrechnung einer Ausbildung
- § 14 Praktische Studienzeiten
- § 15 Gruppenarbeitsgemeinschaft
- § 16 Prüfungsstoff der Pflichtfächer der ersten Staatsprüfung
- § 17 Wahlfächer und Wahlfachgruppen
- § 18 Prüfungsdurchgang
- § 19 Aufsichtsarbeiten
- § 20 Frühzeitige Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 21 Berechnung der Studienzeit
- § 22 Hausarbeit
- § 23 Mündliche Prüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

Dritter Abschnitt

Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung

- § 25 Einstellung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes
- § 26 Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht
- § 27 Ausbildung in anderen Bezirken, anderen Ländern oder im Ausland
- § 28 Ausbildung bei den Pflichtstationen
- § 29 Ausbildung bei der Wahlstation
- § 30 Veränderte Einteilung des Vorbereitungsdienstes
- § 31 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 32 Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst
- § 33 Gestaltung der Ausbildung
- § 34 Ausbildungsnachweise
- § 35 Zeugnisse
- § 36 Prüfung von Referendarinnen oder Referendaren aus anderen Ländern
- § 37 Aufsichtsarbeiten
- § 38 (entfallen)
- § 39 Mündliche Prüfung
- § 40 Wiederholung der zweiten Staatsprüfung

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(zur Änderungsverordnung vom 26. September 2001)

Erster Abschnitt

Landesjustizprüfungsamt und allgemeine Vorschriften

§ 1

Besetzung des Landesjustizprüfungsamtes

(1) Das Justizministerium beruft

1. die Präsidentin oder den Präsidenten und bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und
 2. die weiteren Mitglieder
- des Landesjustizprüfungsamtes, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen.

(2) Die Mitgliedschaft endet auf Antrag oder regelmäßig am 30. September des vierten auf die Berufung folgenden Kalenderjahres oder spätestens mit Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres. Ein Mitglied kann Prüfungsaufträge auch nach Ablauf seiner Amtszeit zu Ende führen.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei Richterinnen und Richtern sowie Beamtinnen und Beamten auch mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bei Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie Steuerberaterinnen und Steuerberatern mit der Ausschließung aus dem Beruf. Das Justizministerium kann im Einzelfall eine andere Bestimmung treffen.

§ 2

Vorsitz der Prüfungsausschüsse

Den Vorsitz der Prüfungsausschüsse führt die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident oder ein ständig oder für den Einzelfall mit dem Vorsitz betrautes Mitglied.

§ 3

Aufsichtsarbeiten

(1) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist innerhalb von fünf Zeitstunden zu fertigen. ²Ist ein Prüfling körperlich *behindert*, können nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder persönliche sowie sächliche Hilfsmittel zugelassen werden. ³*Ist ein Prüfling vorübergehend beeinträchtigt, so ist nach Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses auf Antrag zu entscheiden, ob Satz 2 entsprechend angewendet oder der Prüfling auf einen*

späteren Termin zur Fertigung der Aufsichtsarbeit oder Aufsichtsarbeiten verwiesen wird.

(2) Die Arbeit wird anstelle des Namens mit einer zugeeilten Kennzeichnung versehen.

(3) Hat der Prüfling das Ausbleiben oder die Nichtablieferung einer Arbeit genügend entschuldigt, so hat er 1. in der ersten Staatsprüfung

a) alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen; angenommen ist eine Arbeit, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 NJAG mit "ungenügend" zu bewerten ist;

b) nur die entsprechende Aufsichtsarbeit neu anzufertigen, wenn er zur frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zugelassen wurde;

2. in der zweiten Staatsprüfung an dem nächsten Termin die entsprechende Aufsichtsarbeit zu wiederholen.

§ 4

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit ist binnen sechs Wochen in Reinschrift abzuliefern. Die Frist wird durch Abgabe bei einem Postamt oder bei einem Gericht in Niedersachsen gewahrt. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Aufgabe kann einmal innerhalb von zwei Wochen seit Abholung ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden.

§ 5

Mitteilungen über den Prüfling

Den Prüferinnen oder Prüfern dürfen vor der abschließenden Bewertung der schriftlichen Arbeit keine Mitteilungen über die Person und die bisherigen Leistungen des Prüflings gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit die Prüferinnen und Prüfer im Hauptamt im Landesjustizprüfungsamt beschäftigt sind und die Mitteilungen benötigen, um die Aufgaben des Landesjustizprüfungsamtes erfüllen zu können.

§ 6

Bekanntgabe der Bewertungen der schriftlichen Arbeiten

Die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten werden dem Prüfling vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die Mitteilung unterbleibt, wenn dies beantragt wird.

§ 7

Versäumen von Prüfungsleistungen

Bei Nichterscheinen, Nichtablieferung oder Versäumnis bei der Abgabe einer Aufsichts- oder Hausarbeit oder bei Versäumnis der mündlichen Prüfung gilt Krankheit nur dann als genügende Entschuldigung, wenn die Prüfungsunfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird; das Zeugnis muss unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden. Sonstige Entschuldigungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

(1) Die Punktzahl der Prüfungsgesamtnote wird aus den Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- und Abrundung rechnerisch ermittelt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der nach Absatz 1 errechneten Punktzahl bis zu einem Punkt abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks aller Prüfungsleistungen den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. In der zweiten Staatsprüfung sind auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen.

(3) Ist die Prüfung bestanden, so wird über die Prüfungsgesamtnote ein Zeugnis erteilt.

§ 9

Beurkundung des Prüfungsherganges

Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich

1. die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Notenbezeichnung und Punktzahl,
2. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und
3. die Prüfungsgesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktzahl ergeben.

§ 10

Einwendungsfrist

Einwendungen gegen eine Bewertung oder das Verfahren müssen innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Schlußentscheidung erhoben werden.

§ 11

Wiederholung der Staatsprüfungen

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, die Hausarbeit jedoch mit mindestens "ausreichend" bewertet worden, muss in der Wiederholungsprüfung eine Hausarbeit nicht erneut gefertigt werden, sofern der Prüfling dies innerhalb eines Monats seit der Beendigung der Prüfung schriftlich beantragt. Die Bewertung der Hausarbeit geht in die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ein.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der die Prüfung für nicht bestanden erklärt hat, dürfen am mündlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht mitwirken.

(3) Wer die Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt eines anderen Landes erstmals nicht bestanden hat, kann im Einvernehmen mit diesem Prüfungsamt zur Wiederholung zugelassen werden, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. Die Prüfung ist in diesem Fall vollständig zu wiederholen.

Zweiter Abschnitt

Studium und erste Staatsprüfung

§ 12

Hochschulstudium

(1) Die juristischen Fachbereiche bieten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger Arbeitsgemeinschaften sowie *studienbegleitende Leistungskontrollen* im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht an. Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück bietet auch eine *wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung* an. Die Fachbereiche können die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene von *geeigneten Leistungsnachweisen* abhängig machen.

(2) In den Übungen für Fortgeschrittene sollen auch die in den praktischen Studienzeiten gewonnenen Einblicke in die Praxis berücksichtigt werden.

(3) Erfolgreich ist die Teilnahme

1. an einer Übung für Fortgeschrittene oder einer Wahlfachübung, wenn eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind und
2. an einer sonstigen Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, d und e NJAG sowie einer Leistungskontrolle im Sinne des Absatz 1, wenn eine

Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 13

Anrechnung einer Ausbildung

Hat ein anderes Land über einen Antrag im Sinne des § 1 Abs. 2 NJAG bereits entschieden, so ist diese Entscheidung bindend.

§ 14

Praktische Studienzeiten

(1) Die praktischen Studienzeiten können frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Fachsemesters abgeleistet werden.

(2) Die praktischen Studienzeiten dienen dazu, den Studierenden einen Einblick zu verschaffen

1. in den Ablauf des Verfahrens vor dem Amtsgericht und in die richterliche Arbeitsweise und
2. in die Aufgabenstellung und Arbeitsweise einer Verwaltungsbehörde sowie eines Rechtsanwaltsbüros oder einer Rechtsabteilung. Die praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwaltsbüro oder einer Rechtsabteilung können auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) Die praktische Studienzzeit braucht nicht abzuleisten

1. bei einem Amtsgericht, wer die Prüfung für den gehobenen Justizdienst,
2. bei einer Verwaltungsbehörde, wer die Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bestanden hat.

(4) Von der Ableistung einer praktischen Studienzzeit kann ganz oder teilweise freigestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen durch eine frühere Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit erworben hat.

§ 15

Gruppenarbeitsgemeinschaft

Bei einem Amtsgericht, einem Landgericht oder einer Verwaltungsbehörde können Gruppenarbeitsgemeinschaften für die praktische Studienzzeit eingerichtet werden. Die Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft ersetzt die entsprechende praktische Studienzzeit. Zusätzlich zu der Gruppenarbeitsgemeinschaft bei einer Verwal-

tungsbehörde kann die Zuweisung an eine Beamtin oder einen Beamten zur Einführung in die Verwaltungspraxis erfolgen.

§ 16

Prüfungsstoff der Pflichtfächer der ersten Staatsprüfung

Der Prüfungsstoff der ersten Staatsprüfung umfaßt 1. im Pflichtfach Bürgerliches Recht und dem dazugehörigen Verfahrensrecht:

- a) die allgemeinen Lehren, den allgemeinen Teil des Schuldrechts unter Einbeziehung der Verbraucherschutzgesetze, ausgewählte einzelne Schuldverhältnisse (Kauf; Schenkung; Miete; Darlehen; Dienstvertrag; Werkvertrag; Auftrag; Geschäftsführung ohne Auftrag; Gesellschaft; Bürgschaft; Schuldanerkenntnis; ungerechtfertigte Bereicherung; unerlaubte Handlungen) und ausgewählte Teile des Sachenrechts (Prinzipien des Sachenrechts; Besitz; allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken; Inhalt, Erwerb und Verlust des Eigentums; Ansprüche aus dem Eigentum),

b) im Überblick:

- aa) die in Buchstabe a nicht genannten Vorschriften des besonderen Teils des Schuldrechts, ausgewählte Teile des Sachenrechts (Dienstbarkeiten; Hypothek; Grundschuld; Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten; Miteigentum), des Familienrechts (Ehewirkungen; Zugewinngemeinschaft; Scheidungsgründe und -folgen; Verwandtschaft; Abstammung; elterliche Sorge; allgemeine Vorschriften der Unterhaltspflicht unter Verwandten; Betreuung), des Erbrechts (Erbfolge; Annahme und Ausschlagung der Erbschaft; Testament; Erbvertrag; Pflichtteil; Erbschein; Haftung des Erben; Erbschaftsanspruch),

- bb) ausgewählte Teile des Handelsrechts (Kaufleute; Handelsregister; Handelsfirma; Prokura und Handlungsvollmacht; allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte; Handelskauf) und des Gesellschaftsrechts (offene Handelsgesellschaft; Kommanditgesellschaft; Gründung, Organe und Kapitalschutz der GmbH),

- cc) ausgewählte Teile des individuellen Arbeitsrechts (Inhalt, Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses; Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis) sowie die sich darauf beziehenden Regelungen des kollektiven Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrechts und des materiellen Betriebsverfassungsrechts,

- dd) ausgewählte Teile des Erkenntnisverfahrens (gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen, Verfahren im ersten Rechtszug ohne das vierte bis sechste Buch der Zivilprozeßordnung, Verfahrensgrundsätze, Prozeßvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze, Arten der Rechtsbehelfe) und
- ee) ausgewählte Teile des Vollstreckungsverfahrens (allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung und der Rechtsbehelfe);

2. im Pflichtfach Strafrecht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht:

- a) den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (ohne die §§ 3 bis 7, die Titel vier bis sieben des dritten Abschnitts, den vierten und fünften Abschnitt) und einzelne Tatbestände ausgewählter Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123, 138, 139, 145 d); falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153 bis 163); falsche Verdächtigung (§ 164); Beleidigung (§§ 185 bis 194); Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222); Körperverletzung (§§ 223 bis 230); Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 239, 240, 241); Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248 c); Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255); Begünstigung und Hehlerei (§§ 257 bis 259); Betrug und Untreue (§§ 263, 263 a, 264, 264 a, 265 a, 265 b, 266, 266 a, 266 b); Urkundenfälschung (§§ 267, 268, 271, 274); Sachbeschädigung (§§ 303, 303 c); gemeingefährliche Straftaten (§§ 315 b, 315 c, 316, 323 a, 323 c)),
- b) im Überblick:
 - aa) § 3 bis § 7, die Titel vier bis sieben des dritten Abschnitts, der vierte und fünfte Abschnitt des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, einzelne Tatbestände ausgewählter Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs (Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113); unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142); Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 178); Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 bis 205); gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 bis 306 e); Straftaten im Amt (§§ 331 bis 335, 336, 340, 343, 348, 353 b, 356, 357)),
 - bb) Straftaten gegen die Umwelt,
 - cc) ausgewählte Teile des Verfahrensrechts (Verfahrensgrundsätze und verfassungsrechtliche

Bezüge; allgemeiner Gang des Strafverfahrens, insbesondere des Ermittlungsverfahrens und der Hauptverhandlung erster Instanz; Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten; Zwangsmittel; Beweisrecht; Arten der Rechtsbehelfe; Revisionsgründe; Rechtskraft);

3. im Pflichtfach Öffentliches Recht mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht:

- a) das Staatsrecht ohne das Finanzverfassungsrecht und das Notstandsverfassungsrecht und aus dem Verfassungsprozeßrecht die Verfassungsbeschwerde, der Organstreit und die Normenkontrolle,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht und Allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht und aus dem Verwaltungsprozeßrecht die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, die Klagearten und ihre Sachurteilsvoraussetzungen,
- c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Allgemeine Recht der Gefahrenabwehr und ausgewählte Teile des Baurechts (städtebauliche Planung, städtebaurechtliche Zulässigkeit, bauliche Nutzung, Bauaufsicht),
- d) im Überblick:
 - aa) ausgewählte Teile des Europarechts (Rechtsquellen der Europäischen Gemeinschaften; Grundfreiheiten des Rechts der Europäischen Gemeinschaften und ihre Durchsetzung; Organe und Handlungsformen der Europäischen Gemeinschaften),
 - bb) das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen,
 - cc) ausgewählte Teile aus dem Verwaltungsprozeßrecht (vorläufiger Rechtsschutz; gerichtlicher Prüfungsumfang; gerichtliche Entscheidungen),
 - dd) das Kommunalrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen; Aufgaben und Tätigkeitsbereiche; Kommunalverfassungsrecht).

§ 17

Wahlfächer und Wahlfachgruppen

(1) Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen kann folgende Wahlfächer vorsehen:

1. Rechtsgeschichte in Deutschland;
2. Römische Rechtsgeschichte;
3. Rechtstheorie verbunden mit Rechtsphilosophie;
4. Rechtstheorie verbunden mit Rechtssoziologie;
5. Rechtstheorie verbunden mit Allgemeiner Staatslehre;

6. Familien- und Erbrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts;
 7. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht (einschließlich Konzernrecht) und Bankrecht;
 8. Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz;
 9. Arbeitsrecht einschließlich seiner Bezüge zum Sozialrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren im Überblick;
 10. Internationales Privat- und Prozeßrecht sowie Rechtsvergleichung;
 11. Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht;
- Neu:** *Vollstreckung und Mediation*
12. Einkommenssteuerrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts;
 13. Kriminologie und Strafvollzug;
 14. Kriminologie und Jugendstrafrecht;
 15. Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
 16. Allgemeine Lehren des Rechts der sozialen Sicherung, Recht der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, Sozialhilferecht sowie das sozialgerichtliche Verfahren im Überblick;
 17. Umwelt- und Energierecht;
 18. Finanzverfassung und öffentliches Abgaberecht;
 19. Völkerrecht;
 20. Europarecht;
 21. *Medien und Kommunikationsrecht.*

(2) Die Wahlfächer nach Absatz 1

1. Nrn. 1 bis 4, 6 bis 12 und 21 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Bürgerliches Recht,
2. Nrn. 1, 3, 4, 13 und 14 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Strafrecht,
3. Nrn. 1, 3 bis 5, 12 und 15 bis 21 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Öffentliches Recht eine Wahlfachgruppe.

(3) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Hannover kann folgende Wahlfächer vorsehen:

1. Rechtsgeschichte in Deutschland;
2. Rechtstheorie verbunden mit Rechtsphilosophie;
3. Rechtstheorie verbunden mit Rechtssoziologie;
4. Rechtstheorie verbunden mit Rechtsinformatik;
5. Familien- und Erbrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts;
6. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht (einschließlich Konzernrecht) und Bankrecht;
7. Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz;
8. Arbeitsrecht sowie das arbeitsgerichtliche Verfahren im Überblick;

9. Internationales Privat- und Prozeßrecht sowie Rechtsvergleichung;
10. Zivilprozeßrecht und Insolvenzrecht;
11. Einkommenssteuerrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts;
12. Kriminologie und Strafvollzug;
13. Kriminologie und Jugendstrafrecht;
14. Verwaltungslehre, Recht des öffentlichen Dienstes und Wirtschaftsverwaltungsrecht;
15. Allgemeine Lehren des Rechts der sozialen Sicherung, Recht der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung, Sozialhilferecht sowie das sozialgerichtliche Verfahren im Überblick;
16. Europäisches Wirtschaftsrecht;
17. Allgemeine Staatslehre und politische Systemanalyse;
18. Vergleichendes Verfassungsrecht;
19. Kommunalrecht, öffentliches Sachenrecht und mittelbare Staatsverwaltung;
20. Umweltrecht- und Energierecht;
21. Finanzverfassung und öffentliches Abgaberecht;
22. Völkerrecht;
23. Europarecht.

(4) Die Wahlfächer nach Absatz 3

1. Nrn. 1 bis 11 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Bürgerliches Recht,
2. Nrn. 1 bis 4, 12 und 13 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Strafrecht,
3. Nrn. 1 bis 4, 11 und 14 bis 23 bilden zusammen mit dem Pflichtfach Öffentliches Recht eine Wahlfachgruppe.

(5) Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück kann folgende Wahlfächer vorsehen:

1. Handelsrecht, Gesellschaftsrecht (einschließlich Konzernrecht) und Bankrecht;
2. Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz;
3. Unternehmenssteuerrecht;
4. Arbeits- und Sozialrecht;
5. Internationales Privat- und Prozeßrecht sowie Rechtsvergleichung;
6. Verfahrensrecht und Verfahrensvergleichung;
7. Europäische Rechtsgeschichte;
8. Medien- und Kommunikationsrecht;
9. Öffentliches Wirtschaftsrecht;
10. Europäisches Wirtschaftsrecht;
11. Finanzverfassung und öffentliches Abgaberecht;
12. Umweltrecht;
13. Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminologie, Umwelt- und Steuerstrafrecht.

(6) Die Wahlfächer nach Absatz 5

1. Nrn. 1 bis 8 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Bürgerliches Recht,
2. Nrn. 6, 7 und 13 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Strafrecht,
3. Nrn. 3 und 6 bis 12 bilden jeweils zusammen mit dem Pflichtfach Öffentliches Recht eine Wahlfachgruppe.

§ 18

Prüfungsdurchgang

Zur Durchführung der ersten Staatsprüfung werden Prüfungsdurchgänge festgelegt, in denen die Termine der Aufsichtsarbeiten und der Ausgabe der Hausarbeit bestimmt werden.

§ 19

Aufsichtsarbeiten

(1) Die erste Staatsprüfung beginnt mit den Aufsichtsarbeiten. Zu bearbeiten sind aus

1. dem Zivilrecht eine Aufgabe, die sich vornehmlich auf die Rechtsgebiete des § 16 Nr. 1 Buchst. a bezieht;
2. dem Strafrecht eine Aufgabe, die sich vornehmlich auf die Rechtsgebiete des § 16 Nr. 2 Buchst. a bezieht;
3. dem Öffentlichen Recht eine Aufgabe, die sich vornehmlich auf die Rechtsgebiete des § 16 Nr. 3 Buchst. a bis c bezieht;
4. nach Wahl der Studentin oder des Studenten eine weitere Aufgabe nach Nr. 1 oder 3.

(2) Die Aufgaben sollen rechtlich und tatsächlich einfach liegen, jedoch hinreichend Gelegenheit geben, die Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen zu zeigen.

§ 20

Frühzeitige Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Studierende, die zur frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zugelassen worden sind (§ 4 Abs. 2 NJAG), haben zwei Monate vor dem Termin für die Aufsichtsarbeit die Ladung zu beantragen.

(2) Die Zulassung zur Anfertigung der Hausarbeit und zur mündlichen Prüfung (§ 4 Abs. 3 NJAG) ist zwei Monate vor dem festgelegten Ausgabetermin der Hausarbeit zu beantragen.

§ 21

Berechnung der Studienzeit

Bei der Berechnung der Studienzeit für die Zulassung zur frühzeitigen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (§ 4 Abs. 2 und 3 NJAG) und zum Freiversuch (§ 18 NJAG) bleiben unberücksichtigt:

1. Semester, in denen die Studentin oder der Student wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert und deswegen beurlaubt war,
2. bis zu drei Semestern eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern ein Studienerfolg nachgewiesen wird; davon kann ein Semester an einer deutschen Hochschule zur erfolgreichen Anfertigung einer Magisterarbeit in einem entsprechenden Ergänzungsstudium abgeleistet worden sein,
3. bis zu zwei Semester einer Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

§ 22

Hausarbeit

Die Hausarbeit soll zeigen, ob der Prüfling fähig ist darzutun, wissenschaftlich zu arbeiten und ein selbständiges Urteil zu bilden und dieses zu begründen. Die Aufgabe ist der im Zulassungsantrag nach § 4 Abs. 1 oder 3 NJAG zu bezeichnenden Wahlfachgruppe zu entnehmen. Der Prüfling kann bestimmen, dass das Schwergewicht der Aufgabe im Wahlfach oder im dazugehörigen Pflichtfach liegt.

§ 23

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Prüfungsgespräche von etwa gleicher Dauer, deren Punktzahlen mit je 10 vom Hundert in die Prüfungsgesamtnote eingehen. Jedes Prüfungsgespräch dauert bei fünf Prüflingen etwa sechzig Minuten. Die Prüfung ist durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einer begrenzten Anzahl von

1. Studierenden der Rechtswissenschaft, vorzugsweise solchen, die bereits zur Prüfung zugelassen sind sowie
2. anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

§ 24

Wiederholung der Staatsprüfung zur Notenverbesserung

Wird in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Prüfungsgesamtnote erreicht, so wird ein neues Zeugnis erteilt.

Dritter Abschnitt

Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung

§ 25

Einstellung und Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Oberlandesgerichte stellen in den Vorbereitungsdienst ein und treffen die Entscheidungen über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

(2) Die Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach diesem Abschnitt gehören zum Bereich der Justizverwaltung.

§ 26

Leitung der Ausbildung und Dienstaufsicht

(1) Die Leitung der Ausbildung und die Dienstaufsicht über die Referendarinnen und Referendare obliegen den Oberlandesgerichten. Abweichend von Satz 1 kann

1. das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium in der dritten Pflichtstation und in der Wahlstation, soweit in der öffentlichen Verwaltung ausgebildet wird, auf die Bezirksregierungen,
2. das Oberlandesgericht in den anderen Ausbildungsstationen auf das Landgericht, in dessen Bezirk die Referendarin oder der Referendar ausgebildet wird, einzelne Befugnisse, die nicht durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind, übertragen.

(2) Die Referendarin oder der Referendar untersteht in ihrer oder seiner dienstlichen Tätigkeit den Weisungen der Ausbildungsstelle, der Leitung der Arbeitsgemeinschaft und der Ausbilderin oder des Ausbilders am Arbeitsplatz.

§ 27

Ausbildung in anderen Bezirken, anderen Ländern oder im Ausland

(1) Mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichte können einzelne Stationen in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk abgeleistet werden.

(2) Das Oberlandesgericht kann gestatten, dass einzelne Stationen, Teile einzelner Pflichtstationen, die mindestens drei Monate dauern, oder ein Teil der Wahlstation, der mindestens zwei Monate dauert, in einem anderen Land oder im Ausland abgeleistet werden, soweit eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Wer in einem anderen Land in den Vorbereitungsdienst eingestellt ist, kann mit Zustimmung seiner zuständigen Behörde einzelne Stationen in Niedersachsen ableisten. Über die Zulassung als Gastreferendarin oder Gastreferendar entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 28

Ausbildung bei den Pflichtstationen

(1) Die Ausbildung in der Wahlpflichtstation schließt sich an die vierte Pflichtstation an. Die Verlängerung der ersten Pflichtstation findet bei ordentlichen Gerichten in Zivilsachen der zweiten Instanz statt. Wird die Verlängerung der dritten Pflichtstation gewählt, um die Ausbildung bei derselben Bezirksregierung fortzusetzen oder um sich bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auszubilden, schließt sich die Verlängerung ausnahmsweise unmittelbar an die dritte Pflichtstation an.

(2) Bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Ausbildung in der vierten Pflichtstation kann die Referendarin oder der Referendar gegenüber dem Oberlandesgericht erklären, in welcher Pflichtstation die Ausbildung vier weitere Monate vertieft werden soll. Der Antrag auf unmittelbare Verlängerung der dritten Pflichtstation bei derselben Bezirksregierung ist spätestens sechs Wochen vorher zu stellen. Der Antrag auf Entsendung an die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ist für das Sommersemester bis zum 31. Januar, für das Wintersemester bis zum 31. Juli zu stellen.

(3) Wird keine Erklärung abgegeben, verlängert sich die vierte Pflichtstation um vier Monate.

§ 29

Ausbildung bei der Wahlstation

(1) Die Referendarin oder der Referendar wird nach jeweiliger Wahl bei bis zu zwei Stellen in einem der folgenden Schwerpunktbereiche ausgebildet:

1. Schwerpunktbereich "Zivilrecht und Strafrecht" mit den Wahlstellen
 - a) ordentliches Gericht in Zivilsachen,
 - b) Gericht in Familiensachen,
 - c) Gericht in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
 - d) Gericht in Strafsachen,
 - e) Staatsanwaltschaft,
 - f) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - g) Notarin oder Notar,
 - h) Wirtschaftsunternehmen;
2. Schwerpunktbereich "Staats- und Verwaltungsrecht" mit den Wahlstellen
 - a) Verwaltungsbehörde,
 - b) Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit,
 - c) gesetzgebende Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt;
3. Schwerpunktbereich "Wirtschaftsrecht und Finanzrecht" mit den Wahlstellen
 - a) ordentliches Gericht in Zivilsachen (Handels-, Wettbewerbs- und Kartellsachen, Angelegenheiten der Insolvenzordnung),
 - b) Gericht der Finanzgerichtsbarkeit,
 - c) Behörde der Finanzverwaltung,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - e) Notarin oder Notar,
 - f) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
 - g) Wirtschaftsunternehmen,
 - h) Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
 - i) Steuerberaterin oder Steuerberater;
4. Schwerpunktbereich "Arbeitsrecht und Sozialrecht" mit den Wahlstellen
 - a) Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit,
 - b) Gericht der Sozialgerichtsbarkeit,
 - c) Verwaltungsbehörde, die vorwiegend im Bereich des Arbeits- oder Sozialrechts tätig ist, Träger der Sozialversicherung oder Verband von Trägern der Sozialversicherung,
 - d) Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,
 - e) Gewerkschaft,
 - f) Arbeitgeberverband,

- g) Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung,
- h) Wirtschaftsunternehmen;

5. *Schwerpunktbereich „Europarecht“ mit den Wahlstellen*

- a) *Organ oder Behörde der Europäischen Gemeinschaft,*
- b) *Gericht der Europäischen Gemeinschaft*
- c) *Verwaltungsbehörde, die Aufgaben mit europarechtlichen Bezügen zu erfüllen hat,*
- d) *Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt,*
- e) *Wirtschaftsunternehmen mit internationalen Beziehungen*

Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen kann auch bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden. Wird die Referendarin oder der Referendar bei zwei Stellen ausgebildet, so kann die Wahlstation in beliebiger Reihenfolge in einen zweimonatigen und einen dreimonatigen Abschnitt aufgeteilt werden.

(2) Die Referendarin oder der Referendar hat dem Oberlandesgericht spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation mitzuteilen, in welchem Schwerpunktbereich und bei welchen Ausbildungsstellen sie oder er ausgebildet werden soll.

§ 30

Veränderte Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Auf Antrag kann das Oberlandesgericht die Reihenfolge der Pflichtstationen ändern, wenn es aus besonderen Gründen für die Ausbildung förderlich ist.

(2) Das Oberlandesgericht regelt den weiteren Vorbereitungsdienst für diejenigen, die einen Teil des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Land abgeleistet haben und nunmehr in Niedersachsen übernommen werden.

§ 31

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Bei Dienstunfähigkeit oder Beurlaubung der Referendarin oder des Referendars

1. wird die Station auf Antrag

- a) um drei Monate verlängert, wenn während der ersten Pflichtstation oder der Wahlstation mehr als 40 Arbeitstage,
- b) um drei Monate verlängert, wenn während der zweiten, dritten, vierten Pflichtstation, der Wahlpflichtstation oder einer geteilten Wahlstation bei einer Dauer von drei Monaten mehr als 30 Arbeitstage,
- c) um zwei Monate verlängert, wenn während einer geteilten Wahlstation bei einer Dauer von zwei Monaten mehr als 20 Arbeitstage

Ausbildungszeit entfallen ist;

- 2. wird die geteilte Wahlstation bei einer Dauer von zwei Monaten wiederholt, wenn mehr als 30 Arbeitstage Ausbildungszeit entfallen ist;
- 3. wird die zweite, dritte, vierte Pflichtstation, die Wahlpflichtstation oder die geteilte Wahlstation bei einer Dauer von drei Monaten wiederholt, wenn mehr als 40 Arbeitstage Ausbildungszeit entfallen ist;
- 4. wird die erste Pflichtstation oder die Wahlstation wiederholt, wenn insgesamt mehr als 80 Arbeitstage Ausbildungszeit entfallen ist.

(2) Auf Antrag ist zu gestatten, eine Station zu verlängern oder zu wiederholen, wenn die Verlängerung aus zwingenden Gründen erforderlich ist; unzureichende Leistungen stellen keinen zwingenden Grund dar. Der Antrag kann nur bis zum Ende der Station gestellt werden, die verlängert oder wiederholt werden soll.

§ 32

Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst kann auf Antrag mit drei Monaten auf die erste Pflichtstation und mit weiteren drei Monaten auf die Wahlstation angerechnet werden, sofern dies dem gewählten Schwerpunktbereich entspricht.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann mit drei Monaten auf die dritte Pflichtstation, wenn diese Station auf sechs Monate verlängert wurde, und mit weiteren drei Monaten auf die Wahlstation angerechnet werden, sofern dies dem gewählten Schwerpunktbereich entspricht.

(3) Der Antrag kann nur bis zum Beginn der Station, die verkürzt werden soll, an das Landesjustizprüfungsamt gestellt werden.

§ 33

Gestaltung der Ausbildung

(1) Die Referendarin oder der Referendar hat die Arbeitskraft voll der Ausbildung zu widmen.

(2) Die Ausbildung findet am Arbeitsplatz, in der Arbeitsgemeinschaft und in Sonderveranstaltungen statt. Die Oberlandesgerichte stellen Grundsätze für die Zuweisung an Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften auf. Ein Anspruch auf eine Ausbildung bei einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht nicht. Die Referendarin oder der Referendar kann einer Arbeitsgemeinschaft in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk zugewiesen werden.

(3) In der Wahlpflicht und der Wahlstation kann die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften wählen zur Wahrnehmung ihrer Interessen in Ausbildungsfragen eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(5) Die Ausbildung wird durch Klausurenkurse zur Prüfungsvorbereitung ergänzt; die Teilnahme ist freiwillig.

(6) Die Referendarinnen und Referendare sollen jeweils drei Wochen ihres Erholungsurlaubs in der ersten Pflichtstation und in der Wahlstation nehmen.

(7) Für jede Pflichtstation werden Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in der letzten Pflichtstation jedoch nur für die ersten drei Ausbildungsmonate. Für die Wahlstation können besondere Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Das Oberlandesgericht kann von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft befreien.

(8) Die Ausbildung darf nur von Personen durchgeführt werden, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder bei einer Ausbildung im Ausland eine entsprechende Qualifikation besitzen. Von diesem Erfordernis kann bei den Wahlstellen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h und i im Einzelfall abgesehen werden.

(9) In jeder Station wird nach einem Plan ausgebildet, der die Gegenstände und die Methoden der Ausbildung festlegt.

§ 34

Ausbildungsnachweise

Über die Ausbildung am Arbeitsplatz ist ein Ausbildungsnachweis anzulegen, der über die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen, soweit sie nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, und ihre Bewertung Aufschluß gibt.

§ 35

Zeugnisse

(1) Jede Ausbilderin oder jeder Ausbilder am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft der Pflichtstationen hat sich in einem Ausbildungszeugnis über die Referendarin oder den Referendar zu äußern. Das Zeugnis hat Angaben zu enthalten über die Fähigkeiten, die Rechtskenntnisse, die während der Ausbildung erbrachten Leistungen und soweit möglich die persönlichen Eigenschaften.

(2) Für die Bewertung der Leistungen gilt § 12 NJAG.

(3) Das Zeugnis ist am Ende der Station oder des Stationsteils anzufertigen und zu eröffnen, bevor es zu den Personalakten gegeben wird. Ist beabsichtigt, die Gesamtleistung mit "mangelhaft" oder "ungenügend" zu beurteilen, so soll dies spätestens zehn Tage vor Beendigung des Beurteilungszeitraumes mitgeteilt werden. ³Eine schriftliche Äußerung der Referendarin oder des Referendars zu dem Zeugnis ist zusammen mit diesem aufzubewahren.

§ 36

Prüfung von Referendarinnen oder Referendaren aus anderen Ländern

Ist der Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einem anderen Land abgeleistet worden und sind dort Prüfungsleistungen erbracht worden, so bestimmt das Landesjustizprüfungsamt, in welcher Weise sie auf die Prüfung angerechnet werden.

§ 37

Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten werden gegen Ende der letzten Pflichtstationen geschrieben; sie beziehen sich auf die Ausbildung in den Pflichtstationen. Es sind anzufertigen:

1. drei Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Zivilrechts, davon zwei Arbeiten mit einer zivilgerichtlichen und eine Arbeit mit einer gutachterlich-rechtsberatenden oder gutachterlich-rechtsgestaltenden Aufgabenstellung,
2. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Strafrechts mit staatsanwaltlichen Aufgabenstellungen,
3. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts mit verwaltungsfachlichen Aufgabenstellungen,
4. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüflings aus dem Öffentlichen Recht mit einer verwaltungsgerichtlichen oder aus dem Zivilrecht mit einer gutachterlichen Aufgabenstellung. Trifft der Prüfling bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Ausbildung in der vorletzten Pflichtstation keine Wahl, so wird die zivilrechtliche Aufsichtsarbeit gestellt.

§ 38

(entfallen)

§ 39

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem freien Aktenvortrag mit einem anschließenden kurzen Vertiefungsgespräch, dessen Punktzahl mit 12 vom Hundert, sowie vier Prüfungsgesprächen, deren Punktzahlen mit je 7 vom Hundert in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

(2) Die Akten, die dem Vortrag zugrunde liegen, beziehen sich auf den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich. ²Ist ein Schwerpunktbereich nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 gewählt, so kann die Referendarin oder der Referendar spätestens zwei Monate vor Ende der Wahlstation gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt erklären, welchem Teilbereich der Vortrag zu entnehmen ist. Die Aufgabe wird dem Prüfling eine Stunde vor der mündlichen Prüfung übergeben.

(3) Die Prüfungsgespräche dauern bei vier Prüflingen insgesamt etwa drei Stunden. Sie sind durch angemessene Pausen zu unterbrechen.

(4) Die Prüfungsgespräche sind entsprechend den vier Pflichtstationen zu gliedern. Sie sollen von den jeweils typischen Berufssituationen ausgehen. Die Prüfungsgespräche dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben und Probleme der juristischen Praxis rasch zu erfassen, die maßgebenden Gesichtspunkte zutreffend zu erkennen und durch überzeugende Erwägungen zu einer Lösung beizutragen.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten:

1. Referendarinnen und Referendaren, vorzugsweise denen, die demnächst zur Prüfung anstehen,
2. Vertreterinnen und Vertretern von Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie
3. anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht.

§ 40

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt der Prüfungsausschuß, welche der vier Pflichtstationen ganz oder teilweise zu wiederholen sind. Er legt die Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, der mindestens drei und höchstens siebenundeinhalb Monate beträgt, fest. Wird er aufgeteilt, so entfallen auf die einzelnen Stationen mindestens drei Monate. Die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst beginnt unverzüglich. § 31 bleibt unberührt.

(2) Hat eine mündliche Prüfung nicht stattgefunden oder ist die Prüfung wegen einer Täuschungshandlung für nicht bestanden erklärt worden, so trifft das Landesjustizprüfungsamt die Entscheidungen nach Absatz 1. *Es kann von der Anordnung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes absehen, wenn mit den schriftlichen Prüfungsleistungen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung erfüllt sind.*

(3) Spätestens drei Monate vor Ablauf des Ergänzungsvorbereitungsdienstes muss schriftlich mitgeteilt werden, welche Ergebnisse der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Aufsichtsarbeiten auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung ange-

rechnet werden sollen. Diese Arbeiten sind nicht erneut anzufertigen.

(4) Die Referendarin oder der Referendar hat die ausstehenden Aufsichtsarbeiten gegen Ende des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen.

(5) Ist die Prüfung zu wiederholen, aber kein Ergänzungsvorbereitungsdienst abzuleisten (Absatz 2 Satz 2), so werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung angerechnet.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(betrifft Änderungsverordnung vom 26. September 2001)

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Für Prüflinge, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits zu Aufsichtsarbeiten geladen sind, gilt für dies Aufsichtsarbeiten anstelle des § 3 Abs. 1 NJAVO die bisherige Vorschrift.

(3) Für Studierende, die im Sommersemester 2001 an einer deutschen Hochschule im Studienfach Rechtswissenschaften (Studiengang Staatsexamen) eingeschrieben oder beurlaubt waren, gelten anstelle des § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 3 sowie des § 14 Abs. 1 NJAVO die bisherigen Vorschriften.

(4) Für Referendarinnen und Referendare, die ihre Wahlstation vor dem 1. Juni 2002 beginnen, findet § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NJAVO keine Anwendung.

(5) Für Referendarinnen und Referendare, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits zur mündlichen Prüfung geladen sind, gilt für diesen Termin anstelle des § 40 Abs. 2 Satz 2 NJAVO die entsprechende bisherige Vorschrift.

(6) Für Referendarinnen und Referendare, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung erhalten haben, gilt anstelle des § 40 Abs. 3 Satz 1 NJAVO die entsprechende bisherige Vorschrift.